

Carl Joseph Anton Mittermaier und der reformierte Strafprozess. Hg. von Arnd Koch/Carl-Friedrich Stuckenberg/Wolfgang Wohlers. Mohr Siebeck, Tübingen 2022. 298 S., ISBN 978-3-16-160148-4

Die systematische Suche nach der Wahrheit durch behördliche Ermittlungen hat ihre historischen Wurzeln in der Kirchenrechtsgeschichte. Diese Entwicklung begann konkret im frühen 13. Jahrhundert, als Papst Innozenz III. auf dem IV. Laterankonzil im Jahr 1215 die amtswegige Ermittlungen in die Konstitutionen aufnehmen ließ. Dieses kirchenrechtliche Prinzip der Amtsermittlung fand später auch Eingang in die weltliche Gesetzgebung, zunächst durch die Konstitutionen von Melfi und dann durch die *Constitutio Criminalis Carolina* aus dem Jahr 1532 – ein Gesetzbuch, das bis ins 19. Jahrhundert maßgebend blieb.

Im 19. Jahrhundert erfuhr dieser Ermittlungsansatz dann besondere Aufmerksamkeit in der Rechtswissenschaft. Eine zentrale Rolle spielte dabei der renommierte Jurist Carl Joseph Anton Mittermaier, der sich eingehend mit dem Grundsatz der Amtsermittlung befasste.

Carl Joseph Anton Mittermaier, der von 1787 bis 1867 lebte, zählt zu den bedeutendsten und produktivsten deutschen Rechtswissenschaftlern des 19. Jahrhunderts. Seine akademische Laufbahn war eng mit der Stadt Heidelberg verbunden, wo er den Großteil seines beruflichen Lebens verbrachte, obwohl seine Wurzeln in München lagen. Als liberaler Rechtsgelehrter und Politiker prägte er nicht nur die deutsche, sondern auch die internationale Rechtswissenschaft seiner Zeit. Nach Mittermaiers Tod gerieten seine Werke zunächst weitgehend in Vergessenheit. Erst in den letzten vier Jahrzehnten ist ein erneutes wissenschaftliches Interesse an seinen Arbeiten zu beobachten.

Auch der vorliegende Sammelband, welcher auf einer Tagung aus dem Jahr 2021 basiert, widmet sich Mittermaiers Werken zur Reform des Strafprozesses. Diese thematische Fokussierung ist besonders passend, da Mittermaier auf dem Gebiet des Strafprozessrechts als europaweit anerkannter Experte galt und trotz seiner vielfältigen Tätigkeiten vor allem als Kriminalist bekannt wurde.

Der Sammelband beginnt mit einem Aufsatz von Michael Hettinger, der umfassend in Mittermaiers strafrechtswissenschaftlichen Werke einführt und dessen historische Bedeutung für das Strafverfahrensrecht analysiert. Mittermaiers wissenschaftliche Arbeiten umfassten ein breites Spektrum von der Strafgerichtsbarkeit über die Strafgesetzgebung bis hin zur Gefängniswissenschaft, Todesstrafe und Geschworenenwesen. Seine herausragende akademische Bedeutung wird durch zahlreiche Ehrungen belegt, darunter Ehrendoktorwürden von renommierten Universitäten wie Prag, Cambridge (MA) und Wien sowie Mitgliedschaften in den bedeutenden Akademien von Paris, Lissabon, Washington und Boston einschließlich aller belgischen und italienischen Akademien (6).

Im Anschluss widmet sich Carl-Friedrich Stuckenberg dem philosophischen Fundament von Mittermaiers Rechtsdenken. Als Vertreter des deutschen Idealismus stand Mittermaier dem Utilitarismus von Cesare Beccaria und Jeremy Bentham kritisch gegenüber und bezeichnete deren Ansatz als „materialistisch“ (35). Seine eigene Methodik zeichnete sich durch eine ausgewogene Verbindung von philosophischen, historischen und empirisch-praktischen Elementen aus (45). Besonders

charakteristisch war dabei seine Überzeugung, dass die Strafrechtswissenschaft eine vorbereitende Funktion für die Gesetzgebung erfüllen sollte (42).

Mittermaier bevorzugte einen pragmatischen, erfahrungsbasierten Ansatz gegenüber abstrakt theoretischen Konstruktionen (41). Obwohl er historische Methoden nutzte, unterschied er sich von der Historischen Rechtsschule dadurch, dass er nicht die Volksgewohnheiten in den Mittelpunkt stellte. Stattdessen vertrat er die Idee eines „entelechialen Fortschritts“ (39) und blieb damit den Prinzipien des Vernunftrechts und seinem akademischen Lehrer treu. Er ging davon aus, dass vernünftige Rechtsideen bereits im bestehenden Recht angelegt seien und durch wissenschaftlich-rationale juristische Arbeit aus den Rechtsnormen herausgearbeitet werden können. Diese Überzeugung bildete die Grundlage für seine Ansicht, dass die Rechtswissenschaft der Gesetzgebung den Weg bereiten könne.

Mittermaiers bedeutende Rolle als Pionier der Rechtsvergleichung, insbesondere im Bereich des Strafprozessrechts (54), untersucht Thomas Weigend. Mittermaier zeichnete sich als einer der ersten Rechtswissenschaftler des 19. Jahrhunderts durch eine außergewöhnlich breite internationale Perspektive aus, indem er systematisch neue Strafgesetzbücher und Gesetzesentwürfe aus den deutschen Ländern sowie aus zahlreichen anderen Staaten wie Frankreich, England, Schottland, Italien, den USA und Brasilien analysierte, verglich und bewertete (57). Allerdings vermutet Weigend, dass Mittermaiers vergleichende Methodik noch nicht dem heutigen wissenschaftlichen Standard der Rechtsvergleichung entsprach (58).

Jan Zopfs zeichnet die schrittweise Entwicklung von Mittermaiers Haltung zum gemeinen deutschen Strafprozess nach, die sich über mehrere Jahrzehnte erstreckte und änderte. Durch den Vergleich von Mittermaiers frühen Schriften aus den 1810er Jahren mit seinen späteren Werken ab etwa 1845 wird deutlich, wie seine Werke die allmähliche Reform des deutschen Strafprozessrechts im 19. Jahrhundert voranschritten (68). Für Mittermaier war dabei die zentrale Herausforderung, einen Ausgleich zwischen den Rechten des Beschuldigten und dem staatlichen Strafanspruch zu finden.

Anfangs seiner wissenschaftlichen Laufbahn befürwortete er schließlich noch die Amtsermittlung durch den Inquirenten (70), wobei Mittermaier schon grundlegende rechtstaatliche Prinzipien wie die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, die Gleichberechtigung von Anklage und Verteidigung und das Anklageprinzip vor Augen hatte (68–75). Auch in seinen späteren Werken will Zopfs Mittermaier eine Sympathie für den Amtsermittlungsgrundsatz attestieren. Hierbei bezieht sich der Verf. zwar auf einer seiner späteren Monographien von 1856¹⁾, jedoch scheint Zopfs zu verkennen, dass Mittermaier gerade in diesem Werk keine Sympathie für den Amtsermittlungsgrundsatz hegte, sondern es für „vorzüglich“ hielt, die Beweisführung dem Ankläger und Angeklagten zu überlassen²⁾.

Helmut Frister und Tillmann Horster verdeutlichen Mittermaiers nach wie vor zeitgemäße Forschungsschwerpunkte. Als einer der ersten hielt Mittermaier die

¹⁾ C.J.A. Mittermaier, *Die Gesetzgebung und Rechtsübung über Strafverfahren nach ihrer neusten Fortbildung*, Erlangen 1856, 285.

²⁾ Mittermaier, ebenda, 274–286. Insbesondere wird in seinem Resümee sein Gedanke, den Beibringungsgrundsatz vorzuziehen, deutlich: Mittermaier, ebenda, 288.

damalige in Entstehung begriffene Wissenschaft der Psychologie als berücksichtigungswürdig für die Ausgestaltung des Strafverfahrens (129). Nicht nur in diesem Aspekt sei Mittermaier seiner Zeit vorausgewesen und nach wie vor aktuell. Hinsichtlich des Beweisrechts der Hauptverhandlung verweisen die Verfasser zu Recht auf den Alternativ-Entwurf Beweisaufnahme, die Mittermaiers Forderung, bereits bloße Wahrscheinlichkeit der Anwendung verbotener Vernehmungsmethoden müsse die Verwertbarkeit eines Geständnisses ausschließen, nicht nur hervorbrachte, sondern im Hinblick auf die heutigen Debatten im Strafverfahren aktuell erscheinen lässt (130).

Der Sammelband enthält darüber hinaus mehrere spezialisierte Beiträge, die sich detailliert mit verschiedenen Rechtsinstituten und Verfahrensbeteiligten befassen: Verteidigung (Wolfgang Wohlers), Staatsanwaltschaft (Sascha Ziemann), Beschuldigtenrechte (Sven Großmann), Sachverständige (Antje Schuman), Geschworenengerichte (Petra Veltner), freie richterliche Beweismittel (Heike Jung) und Berufung als Rechtsmittel (Arnd Koch).

Alle Analysen zeigen eindrücklich die anhaltende Relevanz von Mittermaiers Überlegungen für die moderne Rechtswissenschaft und Gerichtspraxis (Schumann, 231).

Auch in anderen Bereichen erwies sich Mittermaier als fortschrittlicher Denker – etwa mit seiner damals minderheitlichen Forderung nach einem umfassenden Berufsrecht mit vollständig neuer Beweisaufnahme, allerdings ohne Berufsrecht der Staatsanwaltschaft.

Der Tagungsband dokumentiert eindrucksvoll das hohe wissenschaftliche Niveau der deutschen Strafprozessrechtswissenschaft Mitte des 19. Jahrhunderts, wie es sich in Mittermaiers Werk manifestiert. Die rechtswissenschaftliche Entwicklung rechtsstaatlicher Prinzipien im Strafverfahren war bereits weit fortgeschritten, auch wenn die Frage nach deren praktischer Umsetzung in der Justiz offenblieb und erst ab Mitte der 1850er Jahre voranschritt. Bemerkenswert ist, dass viele der von Mittermaier diskutierten grundlegenden Probleme des Strafverfahrens bis heute Gegenstand rechtswissenschaftlicher Debatten sind und noch keine abschließenden Lösungen gefunden haben.

Bonn

Tim Vieten*

Sarina Hoff, *Der lange Abschied von der Prügelstrafe: Körperliche Schulstrafen im Wertewandel 1870–1970 (= Wertewandel im 20. Jahrhundert 8)*. De Gruyter Oldenbourg, Berlin 2023. 494 S., ISBN 978-3-11-062761-9

Die Dissertation wurde im Wintersemester 2020/2021 von Sarina Hoff am Fachbereich für Geschichts- und Kulturwissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingereicht. Betreut wurde sie von Andreas Rödder.

„Met der Schole est es wie met einer Medizin – se moß better schmecken, sonst nützt se nichts“¹⁾. Im Sinne dieses Satzes des pedantischen Lehrers Crey aus dem be-

*) vieten@uni-bonn.de, Institut für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, D-53113 Bonn, Germany

¹⁾ H. Spoerl, *Die Feuerzangenbowle*, Düsseldorf, 1933, S. 28.